



**Bescheinigung  
über die Unterrichtung gemäß § 9 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)**

**sowie**

**Verschwiegenheitserklärung  
hinsichtlich der nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte der universitären  
Gremien gemäß § 34 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) für nicht  
beamtenrechtlich oder arbeitsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete  
Mandatsträger**

Dezernat I

Referat Gremienorganisation

Postadresse:  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. : 06151 16 20545  
Fax : 06151 16 20570

senat@tu-darmstadt.de

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_, dass  
(Name in Druckbuchstaben)

ich über das Datengeheimnis gem. § 9 HDSG und andere Datenschutzbestimmungen unterrichtet wurde.

Ich erkläre insbesondere meine Kenntnis darüber, dass ich als gewähltes Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der TU Darmstadt im Rahmen meiner Tätigkeit (Mandat) auch Zugang zu personenbezogenen Daten haben werde und mir eine Nutzung oder Weiterverarbeitung dieser Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck während und nach Beendigung meines Mandats untersagt ist.

Ich sichere ausdrücklich zu, dass ich im Rahmen meines Mandats in den Selbstverwaltungsgremien der TU Darmstadt das Datengeheimnis wahre. Gegenüber Dritten werde ich Stillschweigen bewahren hinsichtlich der mir im Rahmen meines Mandats bekannt werdenden Informationen, insbesondere den gem. § 34 Abs. 2 HHG in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen. Das Stillschweigen gilt solange und soweit diese vertraulichen Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder die TU Darmstadt schriftlich auf die vertrauliche Behandlung verzichtet hat.

Mir ist bekannt, dass die vorgenannten Verpflichtungen auch über das Ende meines Mandats hinaus bestehen und ich mit Beendigung meines Mandats alle mir zugänglich gemachten vertraulichen Unterlagen datenschutzgerecht zu vernichten habe.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 40, 41 HDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können und die betroffene/n Person/en darüber hinaus Schadenersatzansprüche gegen mich geltend machen kann/können.

Darmstadt, .....  
Unterschrift

§ 9 Hessisches Datenschutzgesetz  
Den bei der datenverarbeitenden Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

§ 34 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz  
Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.